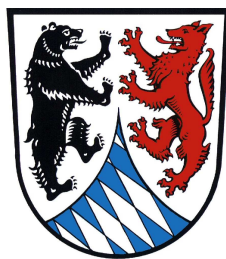


# Amts-



# blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 4	Freyung, 25. März 2011	41. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
21.03.2011	Nachruf für Frau Rosa Schinkinger.....	14
01.03.2011	Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2011 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung.....	14
28.02.2011	Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über das Wasserschutzgebiet „Kaltwasser“ in der Gemeinde Jandelsbrunn (Landkreis Freyung-Grafenau) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Jandelsbrunn vom 01.03.2007 (siehe Anlage).....	15
28.02.2011	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Feriendorfes Sonnenwald in der Gemeinde Schöfweg.....	15
17.03.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2011.....	16
23.03.2011	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen durch den Markt Röhrnbach und die Stadt Waldkirchen (Anlage: 1 Lageplan - siehe Seite 20).....	17
25.03.2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Volksschulverbandes Schönberg.....	21

## NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

**Frau Rosa Schinkinger**

Die Verstorbene war von 1982 bis 1996 als Raumpflegerin im Gymnasium in Waldkirchen tätig und versah ihre Aufgaben mit großem Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit.

Der Landkreis wird ihr Andenken in Ehren halten.

Freyung, 21. März 2011

Ludwig Lankl  
Landrat

Fritz Weber  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2011  
des Schulverbandes der Hauptschule  
Freyung**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 634.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.250 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 377.150 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.683,71 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.600 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2011 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. Mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 21.02.2011 Az.: 43-941/2-8 schv).

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11.04. bis einschl. 18.04.2011 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, 01.03.2011  
Hauptschulverband Freyung

**Dr. Olaf Heinrich**  
Schulverbandsvorsitzender

**Berichtigung  
der Verordnung des Landratsamtes  
Freyung-Grafenau über das Wasserschutz-  
gebiet „Kaltwasser“ in der Gemeinde Jan-  
delsbrunn (Landkreis Freyung-Grafenau)  
für die öffentliche Wasserversorgung der  
Gemeinde Jandelsbrunn vom 01.03.2007**

Siehe Anlage!

Freyung, 28.02.2011  
Landratsamt Freyung-Grafenau

**Höcherl**  
Oberregierungsrat

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über das  
Wasserschutzgebiet für die Wasserversor-  
gung des Feriendorfes Sonnenwald in der  
Gemeinde Schöfweg**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 25.09.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 18 v. 06.10.1989 i. d. Fassung der Änderungsverordnung vom 10.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 v. 01.04.2005, über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schöfweg für die zur öffentlichen Wasserversorgung des Feriendorfes Sonnenwald herangezogenen Quellen wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 28.02.2011  
Landratsamt Freyung-Grafenau

**Höcherl**  
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Thurmansbang  
(Landkreis Freyung – Grafenau)  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **560.500 €**

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2011 auf: **353.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf: **243** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.455,14 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Thurmansbang, 17. März 2011  
Volksschulverband Thurmansbang

### **König**

Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Das Landratsamt **Freyung-Grafenau** hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom **11.03.2011** Nr. **43-941/2-40 schv** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## **III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO **ab sofort** in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in **94169 Thurmansbang, Gründeln 3, Zimmer Nr. 5 -Geschäftsleitung-** öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, 17. März 2011  
Schulverband Thurmansbang

### **König**

Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen durch den Markt Röhrnbach und die Stadt Waldkirchen**

Die Räte der Marktgemeinde Röhrnbach und der Stadt Waldkirchen haben am 21.02.2011 bzw. am 23.02.2011 aufgrund von Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG beschlossen, eine Zweckvereinbarung über die Einleitung von Schmutzwasser der Anwesen Fl.Nrn. 877 und 879, Gemarkung Außernbrünst, in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen abzuschließen.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V .m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 18.03.2011, Nr. 43-050/39, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung mit einem Übersichtslageplan als Anlage nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 23. März 2011  
Landratsamt Freyung-Grafenau

### **Wunder**

Regierungsrätin

## **I.**

### Genehmigung

Die Zweckvereinbarung über die Einleitung von Schmutzwasser der Anwesen Fl.Nrn. 877 und 879, Gemarkung Außernbrünst, in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen, die die Räte der Marktgemeinde Röhrnbach und der Stadt Waldkirchen am 21.02.2011 bzw. am 23.02.2011 beschlossen haben, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V .m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

## **II.**

### Zweckvereinbarung

Zwischen

#### **der Stadt Waldkirchen**

vertreten durch den ersten Bürgermeister Josef Höppler,

**und**

#### **dem Markt Röhrnbach**

vertreten durch den ersten Bürgermeister Josef Gutsmiedl,

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgende – mit Schreiben des Landratsamtes vom 18.03.2011, Az. 43-050/39 genehmigte

### **ABWASSERZWECKVEREINBARUNG**

geschlossen.

Geschäftsgrundlage für diese Zweckvereinbarung ist eine Sondervereinbarung zwischen der Stadt Waldkirchen und den Eigentümern

der Grundstücke Fl.Nr. 877 u. 879 der Gemarkung Außernbrünst über die Höhe der Anschlussbeiträge und die Verpflichtung zur Herstellung des Grundstücksanschlusses.

## § 1

### Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Waldkirchen betreibt eine mechanisch-biologische Sammelkläranlage. Die Stadt Waldkirchen gestattet dem Markt Röhrnbach die Einleitung des Schmutzwassers von zwei Anwesen in Ernsting, Markt Röhrnbach, Fl.Nrn. 877 und 879 der Gemarkung Außernbrünst, in die Sammelkläranlage der Stadt Waldkirchen. Gleichzeitig wird dem Markt Röhrnbach die Durchleitung des Schmutzwassers in den städtischen Kanälen, Regenrückhaltebecken, Pumpanlagen und sonstigen Sonderbauwerken zur Kläranlage gestattet. Zur genauen Festlegung wird auf den beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, verwiesen.

(2) Die Stadt Waldkirchen verpflichtet sich, die Schmutzwässer aus den beiden Anwesen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 877 und 879 der Gemarkung Außernbrünst zu übernehmen, ordnungsgemäß zu reinigen und abzuleiten.

(3) Die Beseitigung des auf den Grundstücken Fl.Nrn. 877 und 879 anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers liegt in der Verantwortung des Marktes Röhrnbach.

## § 2

### Recht zur Einleitung

Mit diesem Vertrag erhält der Markt Röhrnbach das Recht, alles auf den genannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Waldkirchen einzuleiten.

## § 3

### Satzungsrecht

(1) Der Stadt Waldkirchen wird die Befugnis übertragen, die Mitbenutzung ihrer Entwässerungsanlage auch auf dem Gebiet des Marktes Röhrnbach für die Grundstücke Fl.Nr. 877 und 879 der Gemarkung Außernbrünst durch Satzung zu regeln. Es gilt die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Waldkirchen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Markt Röhrnbach schuldet keine Baukostenbeiträge aus dieser Zweckvereinbarung für den erstmaligen Anschluss sowie für künftige

Investitionen für die Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Waldkirchen. Gleiches gilt für die Betriebs-, Sach-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Personalkosten sowie für Verwaltungskostenbeiträge.

## § 4

### Haftungsbeschränkungen, Freistellung

(1) Von allen begründeten Ansprüchen Dritter, die wegen der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen den Markt Röhrnbach geltend gemacht werden, stellt die Stadt Waldkirchen den Markt Röhrnbach frei.

(2) Die Stadt Waldkirchen haftet nicht für Schäden, die dem Markt Röhrnbach und deren Anschlussnehmern entstehen, welche durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder durch Rückstau infolge von unabwehrbaren Naturereignissen hervorgerufen werden.

(3) Die Stadt Waldkirchen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 5

### Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet und eine Verteilung der Herstellungsbeiträge regelt.

(3) Sollte die Sondervereinbarung zwischen der Stadt Waldkirchen und den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 877 und 879 der Gemarkung Außernbrünst (s. Präambel) nicht zustande kommen, so besteht für die Stadt Waldkirchen ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## § 6

### Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, ist das Landratsamt Freyung-Grafenau zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

### § 7

#### **Nebenabreden, Vertragsänderungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

### § 8

#### **Unwirksamkeit von Bestimmungen, Zusammenwirken**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich zutreffende Regelungen zu ersetzen.

(3) Die Vereinbarungsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Zweckvereinbarung ohne Verschulden der Vereinbarungspartner so geändert haben, dass es einem der Vereinbarungspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Zweckvereinbarung festzuhalten.

### § 9

#### **Beschlussfassung**

Vor Vereinbarungsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.

### § 10

#### **Genehmigung, Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

(3) Von der vorliegenden Zweckvereinbarung erhalten die Stadt Waldkirchen, der Markt Röhrnbach und das Landratsamt Freyung-Grafenau als Aufsichtsbehörde je eine Ausfertigung.

Waldkirchen, 22. März 2011  
Stadt Waldkirchen

**Josef Höppler**  
Erster Bürgermeister

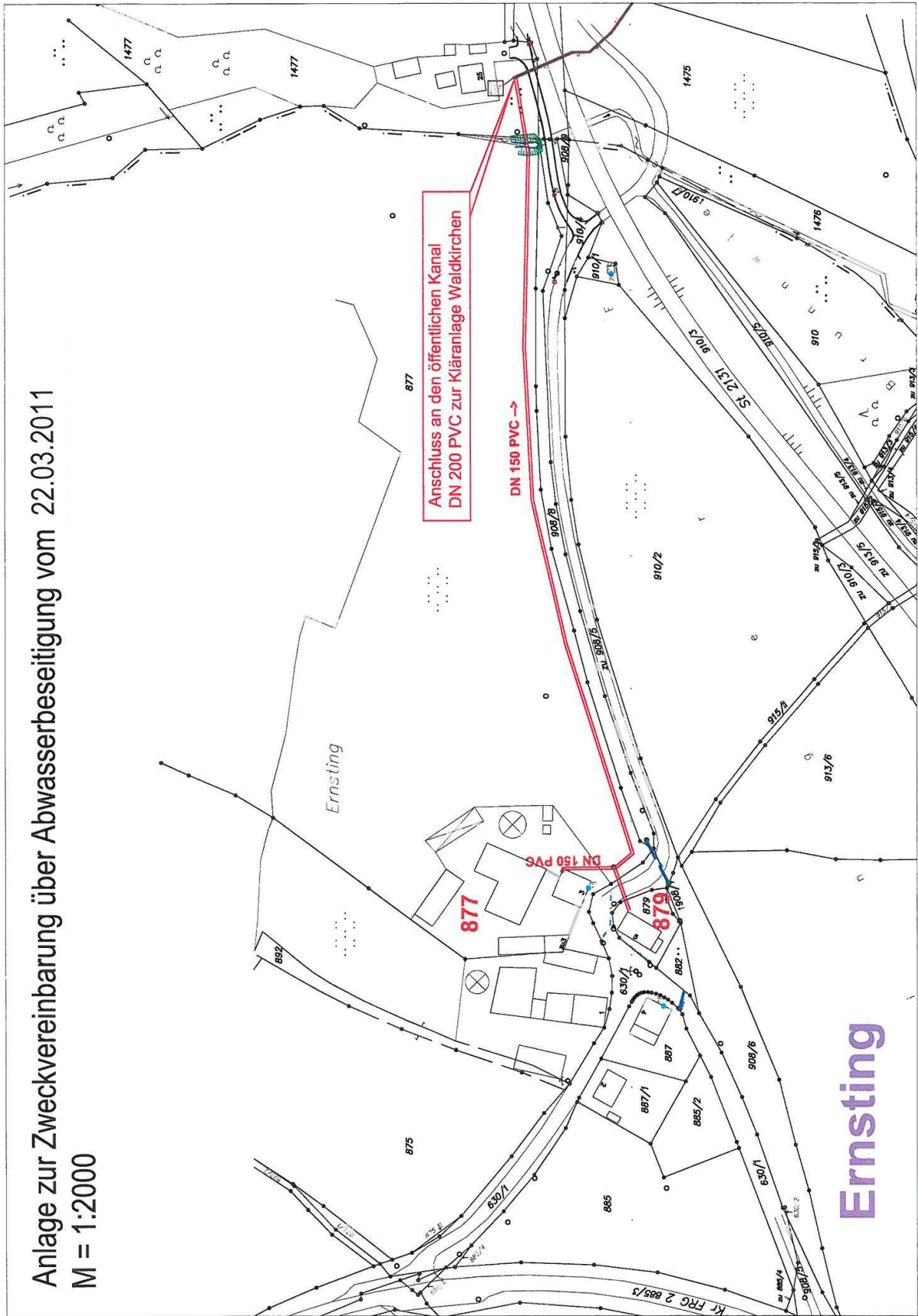
Röhrnbach, 22. März 2011  
Markt Röhrnbach

**Josef Gutsmedl**  
Erster Bürgermeister

**Anlage:** 1 Lageplan (siehe Seite 20)

Anlage zur Zweckvereinbarung über Abwasserbeseitigung vom 22.03.2011

M = 1:2000



Ernsting

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Volksschulverbandes Schönberg  
(Landkreis Freyung-Grafenau)  
für das Haushaltsjahr 2011**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 649.360,00 Euro  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.730,00 Euro  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 523.250,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 390 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.341,666 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 27.310,00 Euro.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.

Okt. 2010 mit insgesamt 390 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 70,025 Euro.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 108.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg (Zi.Nr. 8 / II. OG) öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Satz 1 BekV).

Schönberg, 25. März 2011

VOLKSSCHULVERBAND SCHÖNBERG

**Siegert**

Schulverbandsvorsitzender



---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---